

DAB regional | 06/10

1. Juni 2010, 42. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Neue Vergabeverordnung und neue VOF treten in Kraft
- 3 Eröffnung des Hamburg House in Shanghai
- 4 Sommerfest 2010 der HAK und HIK
- 4 Harburger Schlossinsel wird Stadtumbaugebiet
- 4 „Alois“: Boden-, Bauschutt- und Bauteil-Börse für Hamburg
- 5 Ausstellung „Von Klinker und Chrom – Bilder mit dem Stativ“
- 5 Ungültige Urkunden
- 6 Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen
- 6 Fortbildungen
- 8 Energieeinsparendes Planen und Sanieren im Bestand – einen Einstieg finden mit dem Energieberater-Lehrgang



Schleswig-Holstein

- 9 HORIZONTE – „Tag der Architektur“ 2010
- 12 Architektur und Wirtschaft
- 14 Jahresbericht 2009 der Axel-Bundsen-Stiftung
- 15 Neue EU-Verordnung: Verstärkte Informationspflichten für Architekten, Ingenieure und Sachverständige
- 16 Aus der Rechtsprechung
- 20 Korrektur: Wettbewerb „Wohnen am Westhafen in Geesthacht“
- 20 Film und Architektur

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Dr. Klaus Alberts
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 42 27-700
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



HORIZONTE

„Tag der Architektur“ 2010

► Am letzten Juni-Wochenende findet in diesem Jahr wieder der traditionelle „Tag der Architektur“ statt. Unsere Büros zeigen der Öffentlichkeit ihre in der jüngsten Vergangenheit entstandenen Werke. Für unsere Mitglieder folgt eine kurze Übersicht zur Information. Manche Objekte werden **nicht nur an einem** Tage, sondern **an beiden** Tagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bitte beachten Sie genau die nachfolgende Tabelle, damit Sie nicht an einem der Tage vor verschlossenen Türen stehen:

Projekt	Führung
Helgoland – Nordostland Sanierung denkmalgeschützte Jugendherberge b + l architekten gmbh Fockbek	Führung: Niels Janiak, Architekt Jörg Lippert, Architekt Uhrzeit: So. 12.00 Uhr Treffpunkt: Nordostland, Eingangshalle
Wyk auf Föhr Umgestaltung der Promenade Sandwall und Königstraße Bendfeldt • Herrmann • Franke LandschaftsArchitekten BDLA Kiel	Führung: Heiko Clausen, Landschaftsarchitekt Uhrzeit: So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Rathausplatz
Wyk auf Föhr Erweiterung des Aquawyk Sunder-Plassmann Architekten Kappeln	Führung: Stephanie Kausior-Bialy Diplomingenieurin Uhrzeit: So. 12.00 Uhr Treffpunkt: Stockmannsweg 1, Vor dem Cafe auf der Strandpromenade
Alkersum auf Föhr Umbau Museum Kunst der Westküste Sunder-Plassmann Architekten Kappeln	Führung: Gregor Sunder-Plassmann, Architekt Uhrzeit : So. 14.00 Uhr Treffpunkt: Hauptstraße 1
Flensburg Neues Wohnen in Mürwik, Penthouse auf dem Bunker Dr. Andrés Zsiray Flensburg	Führung: Dr.-Ing. Andrés Zsiray, Architekt Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 13.00 Uhr Treffpunkt: Mürwiker Straße 187
Schnarup-Thumby Neubau Wohnhaus Lorenzen-Silbernagel Architekturbüro Schleswig	Führung: Kai Lorenzen-Silbernagel, Architekt Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 16.00 Uhr Treffpunkt: Mühlenberg 3, 24891 Schnarup-Thumby
Eckernförde Neubau des Ostsee Info Centers Architekturbüro Giese + Hanke GbR Eckernförde	Führung: Klaus Giese, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 + 12.00 Uhr Treffpunkt: Jungfernstieg 110

Projekt	Führung
Eckernförde Neubau der Mensa Albert-Schweitzer- Schule Architekturbüro Giese + Hanke GbR Eckernförde	Führung: Manuela Hanke, Architektin Uhrzeit: Sa. 14.00 + 15.00 Uhr Treffpunkt: Wulfsteert 41
Gettorf Neubau Einfamilienhäuser rades architektur Altenholz-Stift	Führung: Ingo Rades, Architekt Stephanie Bolte, Architektin Uhrzeit: So. 12.00 Uhr Treffpunkt: Liebesallee 13 + 15
Altenholz Neubau Einfamilienhaus rades architektur Altenholz-Stift	Führung: Ingo Rades, Architekt Stephanie Bolte, Architektin Uhrzeit: So. 15.30 Uhr Treffpunkt: Grasweg 21 B
Kiel-Suchsdorf Privatgarten am Nord-Ostsee-Kanal Siller Landschaftsarchitekten BDLA Kiel	Führung: Arne und Ulrich Siller Landschaftsarchitekten Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 11.00 Uhr Treffpunkt: Fehmarnwinkel 43
Kiel Neubau Gemeindehaus an der Pauluskirche zastrow + zastrow stadtplaner + architekten Kiel	Führung: Marie-Luise und Peter Zastrow Architekten und Stadtplaner Uhrzeit: Sa. 11.00 Uhr; So. 12.00 Uhr Treffpunkt Niemannsweg 16, Paulus- kirche, Haupteingang
Kiel Sanierung und Umbau Haus B Gebäudemanagement Schleswig- Holstein Kiel	Führung: Hans Dieter Wilde, Architekt Hans Braumann, Architekt, GMSH-Fachbereichsleiter zentrale Bauherrenaufgaben Uhrzeit: Sa. 14.00 + 16.00 Uhr So. 11.00, 13.00 + 15.00 Uhr Treffpunkt Düsternbrooker Weg 80

Projekt	Führung
Kiel Gartenanlage Domicil-Senioren-residenz Bendfeldt • Herrmann • Franke LandschaftsArchitekten bda Kiel	Führung: Jens Bendfeldt, Landschaftsarchitekt Uhrzeit: So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Kirchhofallee 55
Kiel Neubau Büro- und Terminalgebäude am Schwedenkai KSP Jürgen Engel Architekten GmbH Braunschweig	Führung: Jürgen Engel Architekten: Ulrich Gremmelspacher, Büroleiter Gabriele Steinhage, Projektleiterin Uhrzeit: Sa. 16.00 Uhr; So. 10.00 Uhr Treffpunkt: Schwedenkai 1, Haupteingang Terminal
Kiel Neubau Mehrzweckgebäude Fachhochschule Gebäudemanagement Schleswig-Hol- stein Kiel	Führung: Irmhild Hellmers, Architektin Dieter Haffke, Architekt Uhrzeit: So. 16.00 Uhr Treffpunkt Sokratesplatz 3
Preetz Neubau Feuerwehrhaus bbp:architekten bda Kiel	Führung: Markus Busch, Diplomingenieur Uhrzeit: So. 14.00 Uhr Treffpunkt Güterstraße 2
Eutin Haus Fissau – wohnen zwischen Alt und Neu Dipl.-Ing. Angelika Schnibben Eutin	Führung: Angelika Schnibben, Diplomingenieurin Christian Mußehl, Landschaftsarchitekt Uhrzeit: Sa. 16.00 Uhr; So. 11.00 Uhr Treffpunkt Sandfeldweg 37 a 23701 Eutin-Fissau
Oldenburg in Holstein Erweiterung H.-Zigelski-Schule Architekturbüro Griebel Lensahn	Führung: Jens Griebel, Architekt Stephan Langer, Diplomingenieur Uhrzeit: Sa. 12.00 Uhr Treffpunkt: Hoheluftstraße 1-3, Pausenhof
Fehmarn, Burgtiefe Neubau Yachthafengebäude Ehlers + Ehlers GmbH + Co. KG Burg/Fehmarn	Führung: Jan Peter Ehlers, Architekt Uhrzeit: Sa. 10.00 Uhr; So. 16.00 Uhr Treffpunkt: Am Yachthafen 2
Sierksdorf, Ortsteil Roge Umbau einer Scheune als Wohnhaus mit Architektenbüro Hansen – Köhler Architekten + Ingenieure GbR Sierksdorf - Ahrensburg	Führung: Hayung Köhler, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 Uhr; So. 12.00 Uhr Treffpunkt: Dorfstraße 10
Scharbeutz Energetische Grundsanierung eines Einfamilienhauses soltau architekten Lübeck	Führung: Steffen Soltau, Architekt Uhrzeit: So. 15.30 Uhr Treffpunkt: Ludwigstraße

Projekt	Führung
Neumünster Wohnen am Simons ´schen Park zastrow + zastrow stadtplaner + architekten Kiel	Führung: Marie-Luise und Peter Zastrow Architekten und Stadtplaner Uhrzeit: Sa. 15.00 Uhr; So. 15.00 Uhr Treffpunkt: Falladaplatz, vor der Schule
Lübeck Erweiterung eines Ganghauses Mai Stadtplaner + Architekt BDA mit Manfred Zill, Architekt BDA Lübeck	Führung: Klaus Mai, Architekt und Stadtplaner Uhrzeit: Sa. 14.00 + 15.00 Uhr Treffpunkt: Engelswisch 20, Haus 4 Lübeck
Lübeck Altbausanierung eines Wohnhauses Jörg Schreckenber Architekt Lübeck	Führung: Jörg Schreckenber, Architekt Uhrzeit: So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Marlesgrube 40, Eingang
Lübeck Platz vor der Holstentorhalle Gunnar ter Balk Landschaftsarchitekt BDLA Lübeck	Führung: Gunnar ter Balk, Landschaftsarchitekt Kuno Dannien, Architekt Uhrzeit: Sa. 16.00 Uhr; So. 11.00 Uhr Jeweils anschließend Klangvolles auf den Musikstufen Treffpunkt: Wallstraße, Eingang Holstentorhalle
Lübeck Sanierung und Erweiterung eines Wohnhauses Mißfeldt Kraß Architekten Lübeck	Führung: Tobias Mißfeldt, Architekt Hauke Kraß, Architekt Uhrzeit: Sa. 10.00 Uhr Treffpunkt: Fahlenkampsweg 63 a
Lübeck 11 Stadthäuser im Hochschulstadteil Brodersen + Gebauer Architekten Stadtplaner Lübeck	Führung: Ernst Günter Brodersen, Architekt Reinhard Gebauer, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 Uhr Treffpunkt: Paul-Ehrlich-Straße 28 a
Lübeck Erweiterung Amtsgericht petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda Lübeck	Führung: Jens Uwe Pörksen, Architekt Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 12.00 Uhr Treffpunkt: Am Burgfeld 7
Lübeck Neubau Wohnbebauung mit 30 Wohnungen Architekturbüro Schätzle (Planung) in Kooperation mit Architekturbüro Wiechmann (Bauleitung) Lübeck	Führung: Stephan Schätzle, Architekt Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 13.00 Uhr Treffpunkt: Schanzenweg 21-25
Lübeck Umbau des ehem. Garten- u. Friedhof- samt zu einer Zahnmedizinischen Pra- axis Christian Rosehr Architekt Lübeck	Führung: Christian Rosehr, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 + 13.00 Uhr So. 12.00 + 15.00 Uhr Treffpunkt: Mühlendamm 7

Projekt	Führung
Ratzeburg Neugestaltung Marktplatz TGP Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten Lübeck	Führung: Teja Trüper, Landschaftsarchitekt Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 11.00 Uhr Treffpunkt: Marktplatz Ratzeburg
Grabau Naturerlebnis Grabau Architektin Insa Schröder-Ropeter Lübeck	Führung: Insa Schröder-Ropeter, Architektin Uhrzeit: Sa. 11.00 Uhr; So. 14.00 Uhr Treffpunkt: Hoherdamm 5
Schwarzenbek Sanierung des alten Gymnasiums petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda Lübeck	Führung: Markus Kaupert, Architekt Uhrzeit: Sa. 16.00 Uhr; So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Berliner Straße 12
Geesthacht Sanierung und Umbau Thies'scher Hof Guhr Stadtplanung & Architektur Palingen	Führung: Sebastian Stein, Dipl.-Ing.Arch. Friederike Guhr, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 11.00 Uhr Treffpunkt: Elbstraße 1, Vorplatz Kirche St. Salvatoris
Oststeinbek Neubau Kita Mona-B. Walkenhorst Architekturbüro Hamburg	Führung: Mona-B. Walkenhorst, Architektin Uhrzeit: Sa. 15.00 Uhr; So. 10.00 Uhr Treffpunkt: Gerberstraße 36 a
Ahrensburg Neubau Atelierzentrum Jörg Schreckenberg Architekt Lübeck	Führung: Jörg Schreckenberg, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 Uhr Treffpunkt: Bornkampsweg 38 i, Gelände im Norden
Glinde Neubau einer Förderschule trapez architektur Hamburg	Führung: Dirk Landwehr, Architekt Uhrzeit: Sa. 14.30 Uhr Treffpunkt: Holstenkamp 29
Norderstedt Neubau Nordport Towers Gewibau Nord GmbH Ahrensburg	Führung: Jürgen Wiechmann, Diplomingenieur Uhrzeit: Sa. + So. jeweils 13.00 Uhr Treffpunkt: Niendorfer Straße / Südportal 1
Norderstedt Neubau CASIO® Europazentrale nps tchoban voss Hamburg	Führung: Andreas Henße, Diplomingenieur Uhrzeit: So. 10.00 Uhr Treffpunkt: Am Casioplatz 1, Zufahrt über Nordportbogen und Spelterstraße (max. 20 Pers.)
Norderstedt Gestaltung der Fläche Grüne Mitte, NORDPORT Freiraumplanung Becker Nelson Landschaftsarchitekten Norderstedt	Führung: Claus Nelson-Jahr, Landschaftsarchitekt Uhrzeit: So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Verwaltungsgebäude der Firma CASIO, Am Casioplatz 1, Zufahrt über Nordportbogen und Spelterstraße

Projekt	Führung
Norderstedt Umbau und Erweiterung des Rathauses – Standesamt hage.felshart.griesenberg Architekten BDA Ahrensburg	Führung: Maria Felshart, Architektin Jan Hage, Architekt Uhrzeit: So. 16.00 Uhr Treffpunkt: Rathausallee 50
Norderstedt Neubau Feuerwache agn Niederberghaus + Partner GmbH Halle/Saale	Führung: Thiemo Pesch, Architekt Uhrzeit: Sa. 11.00 + 13.00 Uhr Treffpunkt: Glashütter Damm 268
Glückstadt Instandsetzung und Modernisierung des Wasmer-Palais Architektengruppe Plandreieck Elmshorn	Führung: Jan-Peter Witte, Architekt Uhrzeit: So. 11.00 Uhr Treffpunkt: Königstraße 36
Glückstadt Instandsetzung der Stadtkirche Architektengruppe Plandreieck Elmshorn	Führung: Jan-Peter Witte, Architekt Uhrzeit: So. 14.30 Uhr Treffpunkt: Stadtkirche Glückstadt, Am Markt
Glückstadt Umbau des Glückstädter Postgebäudes zur Betriebsstätte der Glückstädter Werkstätten „Glückwerk“ Architekt Christoph Meitzner, Kiel Dipl.-Designerin Astrid Lafrenz, Hamburg	Führung: Christoph Meitzner, Architekt Astrid Lafrenz, Dipl.-Designerin Uhrzeit: So. 14.30 Uhr Treffpunkt: Große Kremper Straße 1-3, Eingang Ecke Große Kremper Straße / Am Wall
Heide Neubau Gießerei - Maschinenfabrik Köster Architekturbüro Jörg Steinwender BDA Heide	Führung: Jörg Steinwender, Architekt Uhrzeit: Sa. 10.00 Uhr Gussvorführung: Sa. 11.00 Uhr Treffpunkt: Friedrichswerk 1-7

Kinderangebot

Projekt	Führung
Alkersum auf Föhr „Architektur und Horizonte“ Betreuung: Inge Krichau Sadowsky, Museumspädagogin, Museum der Westküste Anmeldung: kathi.tullney@gmx.de oder 0178/2178490	Uhrzeit: So. 14.00 – 15.30 Uhr Treffpunkt: Museum der Westküste, Hauptstraße 7, Alkersum auf Föhr Max. 12 Kinder im Alter von 8-12 Jahren
Kiel „Hülle und Fülle“ Betreuung: D.Yrsa Möller, Architektin, Kiel Anmeldung: 0431 / 64804-0, Stichwort: „Tag der Architektur – Bäckerei“	Uhrzeit: Sa. 10.00 – 13.00 Uhr Treffpunkt: Bäckerei Steiskal, Radewisch 160, Kiel 5-20 Kinder im Alter von 8-14 Jahren
Kiel „Ich habe einen (T)Raum!“ Betreuung: D. Yrsa Möller, Architektin, Kiel Anmeldung: 0431 / 64804-0, Stichwort: „Tag der Architektur – Traumraum“	Uhrzeit: So. 09.00 – 13.00 Uhr Treffpunkt: Ax5-Architekten, Mühlen-damm 11, CITTI Parkplatz, TH-Aufgang bei Park-Buchstabe D, Kiel 5-20 Kinder im Alter von 6-14 Jahren Mitbringen: stumpfe Schere
Kiel „Wohnen am Wasser“ Betreuung: Stadt.Raum.Zeit, Simon Kühl, Wilhelmplatz 5, Kiel Anmeldung: simonkuehl@gmx.de	Uhrzeit: So. 10.00 – 15.00 Uhr Treffpunkt: Kinderladen „Die kleinen Strolche“, Hansastraße 48, Kiel Max. 16 Kinder im Alter von 7-12 Jahren Mitbringen: Bastelkleidung
Neumünster „Un-gewohnt“ Betreuung: Kathi Tullney, Architektin und Projektleitung „Architektur macht Schule“ der AIK SH Anmeldung: kathi.tullney@gmx.de oder 0178/2178 490	Uhrzeit: So. 13.00 – 17.00 Uhr Treffpunkt: Villa Wachholtz, Hauptstraße 1, Neumünster Max. 10 Kinder im Alter von 8-10 Jahren Mitbringen: Schere, Stifte, Kleber

Projekt	Führung
Lübeck „Architekturskulpturen aus Schrott“ Betreuung: Erik Marr, Dipl.-Ing. Architekt, Lübeck Anmeldung: erikmarr@web.de oder 0451/502 1831	Uhrzeit: So. 12.00 – 16.30 Uhr Treffpunkt: St. Aegidien, Aegidienstraße, Lübeck Max. 12 Kinder ab 10 Jahren Mitbringen: Jeder Teilnehmer darf gerne auch Materialien für sein Modell selber mitbringen, der Rest wird gestellt.
Lübeck „Mit Ariadne in den Lübecker Gängen“ Betreuung: Anne Werning, Landschaftsarchitektin, Lübeck Maria Julius, Landschaftsarchitektin, Lübeck, Sprecherin Kompetenzfeld Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der AIK SH Anmeldung: info@tgp-la.de oder Tel. 0451/798820 bis 17. Juni 2010	Uhrzeit: Sa. 14.00 – 16.30 Uhr Treffpunkt: Engelswisch 20, Haus 4, Lübeck Max. 12 Kinder im Alter von 8-10 Jahren Mitbringen: 50 m Paketschnur und drei Farbmaltstifte
Kaltenkirchen „Warum können Häuser frieren?“ Betreuung: Iris Thyroff-Krause, Dipl.-Ing. Architektin, Kaltenkirchen Anmeldung: tyk-architekten@versanet.de oder 04191/952791	Uhrzeit: So. 14.00 – 16.30 Uhr Treffpunkt: Lebenshilfe GmbH „Blaues Haus“, Von-Bodelschwingh-Straße 4, Kaltenkirchen Max. 20 Kinder im Alter von 8-12 Jahren Mitbringen: Zeitungspapier

Architektur und Wirtschaft

► Unter diesem Thema stand ein Interview, das das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Kammer, Dr. Klaus Alberts, der Zeitschrift der schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern („Wirtschaft zwischen Nord- und Ostsee/WNA“) gab.

Das Interview führte Michael Legband, Pressesprecher der schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, und seine Mitarbeiterin Frau Joanna Cornelsen.

Frage: Wie beschreiben Sie die gesellschaftliche Rolle von Architektur?

Antwort: Architektur geht in entscheidender Weise uns alle an. Das Buch, das uns anodet, können wir weglegen; wenn uns das Fernseh-

programm nicht gefällt, können wir, wenn wir dann die Kraft dazu finden, das Gerät abstellen. Der Architektur können wir nicht entgehen, sie umgibt uns und prägt damit unser Lebensgefühl, stets und überall. Kurt Tucholsky hat einmal gesagt: „Mit einer Wohnung können Sie einen Menschen erschlagen!“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Frage: Was folgt hieraus für die Architektenschaft?

Antwort: Architekten müssen für sich wissen, dass sie der Gesellschaft zu dienen haben. Ich schließe hier ganz besonders auch die Stadtplaner ein. Sie sollten sich dieser Grunddominante stets bewusst sein. Sie üben einen Beruf aus, der nur im intensiven, verständnis-

vollen Dialog mit Bauherren, Nutzern und Bürgern seiner Verantwortung gerecht werden kann. Für Eitelkeiten ist da kein Raum! Sogenannte Stararchitekten sind meistens uninteressant und schaden oft, weil sie im Wesentlichen ihr Ego ausleben, nicht aber die Belange der Allgemeinheit im Auge haben.

Ich freue mich sagen zu können, dass die von mir vertretenen schleswig-holsteinischen Architekten ihren Auftrag wirklich verstanden haben.

Frage: Welchen Stellenwert hat nach Ihrer Auffassung Architektur in der Wirtschaft und für die Wirtschaft?

Antwort: Die Wirtschaft ist für die Ware „Architektur“ ein ganz wichtiger Nachfrager: Ihre Gebäude prägen, nicht nur in den Gewerbegebieten, entscheidend das Gesicht unserer Kommunen. Hier sehe ich eine Verantwortung der Wirtschaft, der sie sich vielleicht noch nicht immer bewusst ist, weil noch zu sehr reines Kostendenken die Entscheidungskategorien vieler dominiert und das Thema „Lebensqualität“ aller noch teilweise vernachlässigt wird. Dieses ist auch angesichts der Macht, die die Wirtschaft verkörpert, problematisch. Dem Nutzer Wohlgefühl zu vermitteln, ist ein Faktor, der das Wirtschaftsklima positiv beeinflusst. Ist es nicht ein gutes Gefühl für die Wirtschaft, an der Identität von Städten und Dörfern mitzuwirken, die Heimat sind oder werden? Örtliche Wirtschaft will doch auch emotional angenommen werden!

Zum anderen ist es in Deutschland gute Tradition, dass Wirtschaftsunternehmen dafür sorgen, dass die bei ihnen beschäftigten Menschen in einer Umgebung arbeiten, die das Lebensgefühl steigert und damit natürlich auch die Freude an der Arbeit. Hier treffen sich Interessen im Geben und Nehmen. Ich hoffe, dass auch künftige Generationen von leitenden Persönlichkeiten in der schleswig-holsteinischen Wirtschaft dieses als Axiom ihres Handelns begreifen; sie wären gut beraten. Die Wirtschaft sollte auch bedenken, dass in unserer Gesellschaft immer noch „Repräsentation“ eine Wertkategorie ist, die positive Auswirkungen auf Geschäftspartner und Kunden hat.

Frage: Schleswig-Holstein lebt ganz wesentlich vom Tourismus. Wie sehen Sie die Bedeutung von Architektur in diesem Wirtschaftszweig?

Antwort: Ich bin häufig im Lande unterwegs und immer wieder erstaunt darüber, wie wenig offensichtlich Teile der Hotel- und Gastronomiebranche über das Thema „Gestaltungsqualität“, insbesondere auch über einen angemessenen Regionalismus nachdenken. Ich sehe viel Kitsch und Blümchen, ich sehe viel Unpraktikables, ich vermisse die schlichten klaren Formen, die unserer nördlichen Region angemessen sind, und wünsche diesem Bereich unserer Wirtschaft ein Wachsen der Erkenntnis, dass die Identifikation des Gastes mit diesem Land auch über die Erinnerung an schöne, der Region angemessene Architektur wächst.

Die nachgemachte Friesenhütte ist mir ein Graus, die modern gestaltete Fischgaststätte am Husumer Hafen etwa erfreut mich als gutes Beispiel jedes Mal wieder. In anderen Ländern, besonders in Österreich und



der Schweiz, gibt es vorzügliche Beispiele von moderner Umsetzung traditioneller regionaler Formen in die Architektursprache unserer Zeit.

Aber auch Dampf, das Ensemble von Arne Jacobsen auf Fehmarn und die Olympiabauten in Schilksee sind als Zeitzeugnisse bedeutend und positiv zu bewerten.

Frage: Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten der Umsetzung Ihrer Forderung nach hochwertiger Architektur in der Wirtschaft?

Antwort: Im öffentlichen Bereich ist uns der innovative, mutige Bauherr abhanden gekommen. Er hat sich selbst ersetzt durch schwammige Gremien, die nicht mehr zu bemerkenswerten herausragenden Lösungen im Stande sind. In der Wirtschaft sehe ich noch den selbstbewussten Bauherrn, der, gemeinsam mit dem Architekten, auch den Mut hat, die kühne Variante zu wagen.

In der Vergangenheit habe ich immer den Bau von Johnsen & Johnsen in der Nähe von Norderstedt als vorbildlich empfunden, heute begeistert mich, ich will nicht schmeicheln, der Neubau der Industrie- und Handelskammer in Kiel. Der neue Stena-Terminal in dieser Stadt und als ein weiteres Beispiel das Druckzentrum des sh:z in Büdelsdorf sind Architekturbeispiele, mit denen sich die schleswig-holsteinische Wirtschaft europaweit nicht verstecken muss.

Frage: Vielleicht zum Schluss: Welches sind die akuten Probleme der Architektenschaft in unserem Lande?

Antwort: Ganz präzise: Weniger werdende Bauaufgaben und ein zahlenmäßig übersetzter Berufsstand. Der Beruf des Architekten ist leider in den letzten Jahrzehnten auch ein Modeberuf geworden. In der Bundesrepublik gibt es gegenwärtig etwa 120.000 Architekten. In vergleichbaren Ländern ist die Dichte wesentlich geringer. Ich rate nur noch dem

jungen Menschen zum Studium, der sich wirklich berufen fühlt und um jeden Preis Architekt werden will. Die, die den Beruf nur „interessant“ und chic finden, sollten sich auf anderen Feldern betätigen. Künstlerische Berufe, und ein solcher ist und bleibt der des Architekten, verlangen eine Begabung, die letztlich nicht erlernbar ist. Hinzu kommt, dass erfolgreiche Architekten hervorragende Techniker und präzise Rechner sein müssen.

Ein großes Problem für die praktizierenden Architekten: Die Zahlungsmoral vieler Auftraggeber, auch die der öffentlichen Hand, wird immer katastrophaler und führt zu echten Existenzgefährdungen. Da sich kaum ein Architekt mit wichtigen Auftraggebern anlegen mag, appelliere ich an die Fairness im Umgang miteinander. Ich appelliere an den ehrbaren Kaufmann.

Sorge macht mir im Bereich der Ausbildung, dass Schleswig-Holstein ohne Not zwei hoch angesehene Ausbildungsstätten, nämlich die Muthesiusschule in Kiel und die altehrwürdige Bauschule in Eckernförde geschlossen hat. Hier wurden kreative Köpfe ausgebildet und handfeste Praktiker. Beides vermisse ich heute. Wir als Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein versuchen, die Qualität der Ausbildung an der Fachhochschule Lübeck praxisgerecht mit zu gestalten, damit die Absolventen gegenüber denen von qualitativ ausgezeichneten Hochschulen wie in Wismar und Hamburg konkurrenzfähig werden. Ohne die Unterstützung der Politik geht es aber auch hier nicht. Ich sehe deutlichen Verbesserungsbedarf. Die Hochschule in Lübeck steht leider nicht im Fokus des hochschulpolitischen Interesses des Landes: Sehr kurzichtig! ◀

Jahresbericht 2009 der Axel-Bundsen-Stiftung

► Bereits im Jahresbericht 2008 konnte ich über die erfolversprechenden Vorbereitungen für einen regional-begrenzten Schülerwettbewerb in Dithmarschen berichten. Nach dem großen Erfolg des landesweiten Schülerwettbewerbs „Raummodell im Packset“ 2007 (ein 1. Preis ging an Ronja Wilkens in Marne) hat interessanterweise die „Dithmarscher Landeszeitung“ angeregt, einen ähnlichen Schülerwettbewerb begrenzt auf den Kreis Dithmarschen zu organisieren.

Dabei sollten sich möglichst alle Gymnasien des Kreises beteiligen. Die Aufgabenstellung richtete sich an die Oberstufe mit einem Themenbezug zur „unendlichen Ebene“, der Marschlandschaft. Das gewählte Thema „Konzentration vor endlosem Horizont“ sollte frei von allen Haus-Assoziationen zu einer baulichen Struktur führen, die „offen und beschützt“ eine gestalterische Auseinandersetzung mit der endlosen Ebene suchte.

Gefordert waren ein Modell auf einer vorgegebenen Modellplatte und ergänzend eine Grundrisszeichnung, in der räumliche Formen durch eine Schattenkonstruktion unter 45° deutlich werden sollten.

Die „Dithmarscher Landeszeitung“ hat dieses Projekt nicht nur publizistisch begleitet sondern zusätzlich Sonderpreise in Form von Buchgutscheinen beigesteuert.

Die große Beteiligung (113 eingereichte Wettbewerbsarbeiten) und die teilweise Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaften zeigt, dass insgesamt 206 Schüler/innen aktiv beteiligt waren, ein positives Argument für die regionale Begrenzung.

Im Preisgericht war zum letzten Mal auch Frau Gudrun Zimmermann aktiv dabei – sie hat inzwischen einen anderen Aufgabenbereich. Ihre Nachfolgerin, Frau Dr. Höpel, ist seitdem als Gast in den Vorstandssitzungen und als Preisrichterin bei den Wettbewerben mit großem Engagement beteiligt.

Über das Wettbewerbsergebnis wurde bereits ausführlich im DAB berichtet. Unter den 5 Arbeiten der 1. Preisgruppe war wiederum auch Ronja Wilkens aus Marne. Nachdem sich ihre Begabung in den Wettbewerbsarbeiten deutlich gezeigt hatte, hat ihr die Axel-Bundsen-Stiftung dabei geholfen, in einem Kieler Architekturbüro ein einwöchiges Praktikum zu absolvieren, um die Rahmenbedingungen einer architekturbezogenen Berufsausbildung näher kennenzulernen. Ich möchte auch an dieser Stelle Herrn Architekt Prof. Manfred Nagel sehr herzlich für seine Bereitschaft danken, Ronja Wilkens ein solches Praktikum in seinem Büro zu ermöglichen.

Nach der Preisverleihung mit Ausstellung aller eingereichten Arbeiten am 24.02.2009 in Brunsbüttel (auch Landrat Dr. Jörn Klimant war gekommen und hat es sich nicht nehmen lassen, in seinem Redebeitrag auf die Besonderheiten des Wettbewerbs einzugehen), hat der Vorstand der Axel-Bundsen Stiftung in seiner nächsten Sitzung darüber beraten, ob nun nicht wieder ein landesweiter Studentenwettbewerb ausgelobt werden sollte.

Als neues Vorstandsmitglied hat Herr Prof. Laleik sich dieses Themas besonders angenommen. Durch die besondere zeitliche Einspannung der Studierenden im Rahmen des Bachelorstudiums und die Vielzahl der bundesweit von der Bauindustrie und vielen Institutionen angebotenen Wettbewerbe erwies sich das schwieriger als gedacht. Durch die Zusammenfassung aller Architekturstudiengänge des Landes S-H in Lübeck ist auch die früher so anregende Konkurrenz zwischen den Fachhochschulen entfallen.

Stattdessen im Rahmen von Studienarbeiten „betreute Wettbewerbe“ durchzuführen, wie sie vielleicht beim Thema des Fähranlegers für die Hallig Hooge vertretbar gewesen wären, wollte der Vorstand nur ungern fördern. Gerade die Förderung des selbständigen Engagements sollte ein wichtiger Teil von Wettbewerbsverfahren bleiben.

In dieser Situation wurde entschieden, einen Studentenwettbewerb wegen des gerade bestehenden Überangebots zu verschieben und stattdessen noch einmal einen regional begrenzten Schülerwettbewerb auszuschreiben.

Das schon früher im Vorstand diskutierte mögliche Thema für die Region Kiel sollte sich mit städtebaulichen Räumen und Situationen in der Stadt auseinandersetzen. Als „Aufhänger“ dient dabei des Revolutionsdenkmal von Hans-Jürgen Breuste, das 1982 im Ratsdienergarten eher abgestellt als präsentiert wurde. Wo also gäbe es dafür besser geeignete Aufstellmöglichkeiten?

Eine solche Aufgabenstellung fordert dazu heraus, sich mit der Stadt, ihren Brennpunkten und Verkehrsbeziehungen auseinanderzusetzen, zu den gebauten Räumen kommen die Wasserflächen – und nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit einem historischen Ereignis von weltweiter Bedeutung: der von Kiel ausgehenden Revolution im November 1918.

Die Aufgabenstellung wurde im Oktober 2009 im IQSH-Fächerportal bekannt gemacht, die Laufzeit reicht bis Mai 2010, Ergebnisse werden also erst danach vorliegen.

Bei dem Wettbewerbskolloquium am 21.01.2010 im Kieler Kulturforum waren etwa 35 Schüler/innen und Lehrer/innen zur Diskussion über die Aufgabenstellung und zur Beantwortung der Rückfragen gekommen. Am wichtigsten war in diesem Zusammenhang wohl die Klarstellung, dass es nicht um die tatsächliche Umsetzung oder eine Veränderung des Denkmals ging – es war gleichzeitig eine gute Gelegenheit, um auf die Urheberrechte von Hans-Jürgen Breuste hinzuweisen.

Das Preisgericht wird am 21.05.2010 zusammentreten – ich bin sehr gespannt auf die Ergebnisse.

Auch in Zukunft sind von der Axel-Bundsen-Stiftung Wettbewerbe für Schüler und Studierende geplant. Darüber hinaus sollen herausragende Studienleistungen durch Preise oder Reise-Stipendien belohnt werden können. ◀

Professor Diethelm Hoffmann, Vorsitzender des Vorstandes

Neue EU-Verordnung: Verstärkte Informationspflichten für Architekten, Ingenieure und Sachverständige

► Am 17. Mai 2010 trat die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft. Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung schreibt in Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) auch freiberuflich tätigen Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen vor, welche Informationen sie künftig von sich aus und auf Anfrage zur Verfügung stellen müssen.

Sinn und Zweck dieser Verordnung ist die Förderung der Transparenz der Dienstleistung und ihrer Bedingungen für den Empfänger.

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, die stets bereit gehalten werden müssen und solchen, die auf Anfrage mitzuteilen sind:

Im Einzelnen:

In **§ 2 Absatz 1 DL-InfoV** geht es um Informationen, die stets bereit gehalten werden müssen. Das heißt, bevor ein Dienstleister beabsichtigt, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen oder, sofern er keinen schriftlichen Vertrag abschließt, aber dennoch beabsichtigt eine Dienstleistung zu erbringen, muss er dem Dienstleistungsempfänger in Zukunft vor Vertragsabschluss bzw. vor Leistungserbringung bei einem mündlichen Vertrag, die folgenden Informationen unaufgefordert zur Verfügung stellen:

- Nr. 1: Angabe von Vor- und Nachname, Firma und ggf. die Rechtsform,
- Nr. 2: Bürodaten sowie sämtliche Telekommunikationsverbindungen und eine ladungsfähige Anschrift,
- Nr. 3: Mitteilung von Registereintragungen und den dazugehörigen Daten (z. B. Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister),
- Nr. 4: Erlaubnispflichtige Tätigkeiten (einschließlich die Adresse der Behörde): Mit erlaubnispflichtigen Tätigkeiten sind solche gemeint, die sich aus der Gewerbeordnung ergeben,
- Nr. 5: Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Nr. 6: grenzüberschreitend Tätige müssen die gesetzliche Berufsbezeichnung angeben, den Staat, in dem sie verliehen wurde und den Namen der Kammer oder des Berufsverbandes,
- Nr. 7: verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- Nr. 8: verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand,
- Nr. 9: ggf. bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
- Nr. 10: wesentliche Merkmale einer Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
- Nr. 11: Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Name und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich).

Vorgenannte Informationen kann der Dienstleistungserbringer gemäß § 2 Absatz 2 DL-InfoV wahlweise wie folgt bereitstellen:

- ▶ von sich aus, das heißt, unaufgefordert, dem Dienstleistungsempfänger in jedem Einzelfall mitteilen,
- ▶ am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
- ▶ dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen, z. B. via Internet (als Internetseite oder zum Download),
- ▶ durch Abdruck in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung.

In § 3 Absatz 1 DL-InfoV geht es um Informationen, die auf Anfrage, zur Verfügung gestellt werden müssen. Das heißt, bevor ein Dienstleister beabsichtigt, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen oder, sofern er keinen schriftlichen Vertrag abschließen möchte, aber dennoch beabsichtigt eine Dienstleistung zu erbringen, muss er dem Dienstleistungsempfänger in Zukunft vor Abschluss des schriftlichen Vertrages bzw. vor Leistungserbringung im Falle des mündlichen Vertrages, die folgenden Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- Nr. 1: Verweisung auf berufsrechtliche Regelungen und wie diese zugänglich sind,
- Nr. 2: Angaben zu multidisziplinären Tätigkeiten,
- Nr. 3: welchen Verhaltenskodizes unterliegt der Dienstleistungserbringer,
- Nr. 4: besteht die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens.

Bei diesen Informationen muss der Dienstleister gemäß § 3 Absatz 2 DL-InfoV dafür sorgen, dass die in Nr. 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Schließlich wird in § 4 DL-InfoV verlangt, dass detaillierte Angaben zur Preisgestaltung vor Vertragsabschluss bzw. im Falle eines mündlichen Vertrages, vor Erbringung der Dienstleistung, gemacht werden müssen.

Sofern die Bereithaltung der vorgenannten Informationen in der vorgeschriebenen Form nicht eingehalten wird, handelt es sich um einen Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten, welcher als Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 146 Absatz 2 Nr. 1 Gewerbeordnung gilt. Dieser Verstoß kann mit einer Strafe bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Eine weitaus größere Gefahr, die ein solcher Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten mit sich bringen kann, ist, dass aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung systematisch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Rechtsanwälte erfolgen können, denn diese Form der Abmahnungen sind für Rechtsanwälte eine lukrative und kostengünstige Nebeneinnahmequelle.

Ich empfehle daher dringend, schnellstmöglich alle vorgenannten Informationen auf Vollständigkeit und im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit gemäß einer Checkliste zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, um unnötige Kosten und Unannehmlichkeiten, die zu Ihren Lasten gehen, zu vermeiden. Es bietet sich auch an, ein sog. „Informationsblatt zur Dienstleistung“ zu erstellen, aus welchem sich alle relevanten Daten ergeben.

Bei Rückfragen wenden sich Mitglieder bitte an die Geschäftsstelle der Kammer.

Dr. Klaus Alberts

Aus der Rechtsprechung

I. Zum Sachverständigenrecht

▶ Unser „Verbindungsmann“ im Sachverständigenwesen zur Justiz, Herr Richter am Landgericht Dr. Felix Lehmann, hat uns wieder mit bemerkenswerten Entscheidungen zum Sachverständigenrecht versehen und diese kommentiert.

Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder unser Dank.

1.) LG Kiel/OLG Schleswig: Keine Ablehnung des Sachverständigen wegen Äußerungen im Ortstermin! (LG Kiel, Beschluss vom 14.11.2008, 9 OH 7/08; OLG Schleswig, Beschluss vom 08.01.2009, 16 W 150/08)

Leitsätze der Entscheidungen

- ▶ Wenn ein Sachverständiger sich im Rahmen eines Ortstermins nicht genau an den Beweisbeschluss hält, rechtfertigt dies keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.
- ▶ Ein Sachverständiger darf frei entscheiden, welche Bauteile der zu begutachtenden Anlage er dokumentiert.
- ▶ Gerade bei komplexen Fragestellungen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige bei der fotografischen Bestandsaufnahme nicht nur die im Beweisbeschluss aufgeführten Punkte dokumentiert.
- ▶ Es rechtfertigt keine Zweifel an Unparteilichkeit des Sachverständigen, wenn er im Rahmen von Diskussionen über den Umfang der Beweisaufnahme im Ortstermin deutlich auf seine Leitungsfunktion hinweist.

- Es gibt keine Pflicht des Sachverständigen Ablehnungsanträge und deren Begründungen zu protokollieren.

Sachverhalt / Entscheidungen

In einem selbständigen Beweisverfahren wurde ein Sachverständiger nach mehreren Äußerungen im Ortstermin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Als der Sachverständige zu den ersten zwei Beweisfragen Fotoaufnahmen gemacht hatte, wurde er von dem Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners gefragt, warum er ein Rohr, das nicht Gegenstand des Beweisbeschlusses sei, intensiv begutachte und fotografiere. Darauf erwiderte der Sachverständige: „Das ist aber auch ein interessantes Rohr.“ Auf weitere Vorhalte erklärte der Sachverständige: „Das ist mein Ortstermin und ich entscheide, was ich mache.“ Der Sachverständige weigerte sich dann auch, die Äußerung des Bevollmächtigten des Antragsgegners, er lehne den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab, ins Protokoll aufzunehmen. Er sei nicht bereit ein Protokoll zu führen.

Das Landgericht Kiel (Beschluss vom 14.11.2008, AZ.: 9 OH 7/08) wies das Ablehnungsgesuch zurück. Der Sachverständige sei berechtigt zu entscheiden, welche Bauteile der Anlage er zu begutachten habe und dokumentiere. Die Äußerung „das ist aber auch ein interessantes Rohr“ sei in der vom Antragsgegner selbst dargestellten Situation, in welcher der Bevollmächtigte des Antragsgegners offenbar versuchte auf die Entscheidung und Verhaltensweisen des Sachverständigen im Ortstermin Einfluss zu nehmen jedenfalls menschlich verständlich. Das gelte ebenso für die Erklärung „das ist mein Ortstermin und ich entscheide was ich mache“. Eine solche Erklärung sei weder vom Ton noch vom Inhalt her zu beanstanden und gebe vielmehr genau das wieder „was Sache ist“. Abschließend wies das Gericht darauf hin, dass ein Sachverständiger nicht verpflichtet sei Ablehnungsanträge und deren Begründungen zu protokollieren. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner sofortige Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Schleswig (Beschluss vom 08.01.2009, AZ 16 W 150/08) wies die sofortige Beschwerde zurück. Es führte zur Begründung aus, das vom Antragsgegner beanstandete Verhalten im Ortstermin rechtfertige aus der Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei keine Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen. Gerade bei komplexen Fragestellungen sei es objektiv nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige bei der fotografischen Bestandsaufnahme nicht nur die im Beweisbeschluss aufgeführten Punkte dokumentiere. Es rechtfertigt auch keine Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen, wenn er im Rahmen von Diskussionen über den Umfang der Beweisaufnahme deutlich auf seine Leitungsfunktion hinweise.

Sachverständigenpraxis

Selbst bei der Durchführung von Ortsterminen sind Sachverständige vor Befangenheitsanträgen nicht sicher. Immer häufiger versuchen manche Parteien bzw. ihre Rechtsanwälte im Ortstermin Sachverständige

zu beeinflussen, zu verunsichern oder unter Druck zu setzen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den voranstehend zusammengefassten Beschlüssen um für Sachverständige erfreuliche Entscheidungen. Sie räumen dem Sachverständigen eine umfassende Entscheidungskompetenz bei der Durchführung von Ortsterminen ein, vor Allem hinsichtlich der Auswahl seiner Fotoaufnahmen. Zudem ist der Sachverständige nicht verpflichtet sich einen Befangenheitsantrag ins Protokoll diktieren zu lassen. Kommt es in Ortsterminen zu Auseinandersetzungen kann es hilfreich sein, wenn der Sachverständige unter Umständen auch deutlich auf seine Leitungsfunktion und seine Befugnisse im Ortstermin hinweist. Droht ein solcher Konflikt zu eskalieren, sollte der Ortstermin ggf. nach vorheriger Androhung jedoch abgebrochen werden, da in der Regel eine geordnete Durchführung dann nicht mehr gewährleistet ist. Zuvor kann noch telefonisch versucht werden die Unterstützung des zuständigen Richters zu erreichen. Ggf. kann der Richter dann fernmündlich darauf hinweisen, dass das Anwesenheitsrecht der Parteien und ihrer Vertreter von diesen nicht missbraucht werden darf. Ein Ortstermin ist nämlich kein Verhandlungstermin. Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sollen nur Gelegenheit erhalten dem Sachverständigen die ihrer Auffassung nach maßgeblichen Punkte kundzutun. Ansonsten sollte sich der Sachverständige strikt an den Beweisbeschluss halten und sich auf keine Diskussionen einlassen. Das gleiche gilt auch für die Anwesenheit von technischen Beratern, denen nach dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit durchaus ein Anwesenheitsrecht zusteht. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Sachverständige in eine technische Diskussion mit dem Parteigutachter verwickeln lässt.

Nach wie vor der häufigste - erfolgreiche - Ablehnungsgrund gegen Sachverständige im Zusammenhang mit Ortsterminen ist die Durchführung mit nur einer der Parteien bzw. die Ladung nur einer Partei zum Ortstermin. Selbstverständlich muss der Sachverständige die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten zum Ortstermin - ggfls. nach vorheriger Terminabstimmung - einladen. Schwierig wird es, wenn dann eine der Parteien bzw. ihr Rechtsanwalt nicht zum Termin erscheint. Falls der Sachverständige die Telefonnummern der Beteiligten zur Hand hat, sollte zunächst fernmündlich abgeklärt werden, ob die entsprechende Person noch erscheinen wird. In diesem Fall sollte der Ortstermin nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der verspäteten Person begonnen werden. Eine andere Vorgehensweise könnte dazu führen, dass von vornherein ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien entsteht. Für den Fall, dass die Partei bzw. ihr Rechtsanwalt nicht telefonisch zu erreichen ist, sollte der Ortstermin erst nach einer Wartezeit von ca. 15 Minuten begonnen werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die betreffende Person aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unfall, kurzfristige Erkrankung) an der Teilnahme gehindert war, muss bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags zusammen mit dem Gericht über eine Wiederholung des Ortstermins entschieden werden. Besonders gefährlich kann eine erfolgreiche Ablehnung in den vorgenannten Fällen deshalb sein, weil sie in der Regel auch mit einem Vergütungsverlust „be-

straft“ wird. Hierzu hat das OLG Bremen (Beschluss vom 06.07.2009, Az. 3 U 6/07) kürzlich Folgendes ausgeführt:

„Entsteht im Laufe der Begutachtung ein Ablehnungsgrund nach § 406 Abs. 1 ZPO, verliert der Sachverständige diesen Vergütungsanspruch allerdings nur dann, wenn dieser Ablehnungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde [...] Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverständige erfolgreich abgelehnt wird, weil er ohne Information der einen Partei einen Ortstermin in Anwesenheit nur der Gegenpartei durchführt (OLG München, Beschluss v. 11.05.1998 – 11 W 864/98, MDR 1998, 1123;...). In der vorgenannten Entscheidung hat das OLG München die Niederschlagung der Kosten damit begründet, dass in Rechtsprechung und Schrifttum seit langem anerkannt sei, dass die Durchführung eines Ortstermins in Anwesenheit nur einer Partei ohne vorherige Benachrichtigung der anderen Partei ein Grund zur Ablehnung des Sachverständigen sei. Von einem Sachverständigen müsse erwartet werden, dass er diese elementare Rechtsprechung für seine Berufsausübung als Gerichtssachverständiger kenne und sich entsprechend verhalte. Tue er dies nicht, so handele er gegen elementare Grundsätze seiner Berufsausübung, was als grob fahrlässig zu bewerten sei (OLG München, a. a. O.).“

2.) OLG Brandenburg: Der Sachverständige erhält nur den erforderlichen Aufwand vergütet! (Beschluss vom 18.12.2008, 13 WF 45/08)

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Die gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG erforderliche Zeit bestimmt sich nach einem objektiven Maßstab. Sie ist nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen abhängig.
- ▶ In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich aufgewandte Zeit richtig sind und dass die zur Vergütung verlangten Stunden für die Gutachtenerstellung auch notwendig waren.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Neuruppin kam es zu Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung des gerichtlichen Sachverständigen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts legte die Landeskasse Beschwerde ein.

Die Beschwerde vor dem OLG Brandenburg hatte nur in geringem Maße Erfolg (Beschluss vom 18.12.2008, AZ.: 13 WF 45/08). Die Grundlage des Vergütungsanspruchs sei § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG. Danach erhalte der Sachverständige als Vergütung ein Honorar für seine Leistungen, das nach Stundensätzen zu bemessen sei. Dementsprechend werde es gem. § 8 Abs. 2 JVEG für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet werde, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich gewesen sei. Andernfalls betrage das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages. Aus § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG ergäbe sich damit, dass sich die Zahl der zur vergütenden

Stunden nicht daran orientiere wie viele Stunden der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens aufwandte, sondern daran, wie viele Stunden für die Erstattung des Gutachtens erforderlich gewesen seien. Insoweit sei keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) eingetreten. Für die Ermittlung der Anzahl der zu vergütenden Stunden komme es wie im bisherigen Recht nicht auf die vom Sachverständigen tatsächlich aufgewandten Stunden an. Auch hänge die Zeit, die erforderlich sei, nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen ab, sondern sie sei nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen. Wie schon bisher könne auch unter der Geltung des JVEG allerdings davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich aufgewandte Zeit richtig seien und dass die vom Sachverständigen zur Vergütung verlangten Stunden für die Erstellung des Gutachtens auch notwendig gewesen seien. Dementsprechend finde regelmäßig nur eine Plausibilitätsprüfung der Kostenrechnung anhand allgemeiner Erfahrungswerte statt. Dies sei regelmäßig der Fall, wenn der Sachverständige die Kostenrechnung nachvollziehbar im Einzelnen im Rahmen des erforderlichen aufgewandten Zeitaufwands gliedere. Sofern der Sachverständige innerhalb des durch die Plausibilitätsprüfung gezogenen Rahmens bleibe oder diesen Rahmen nur geringfügig überschreite, werde er antragsmäßig entschädigt. Als erforderlich sei dabei nur derjenige Zeitaufwand anzusetzen, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen brauche, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen zu machen, insbesondere aber auch um den Umfang der durchzuführenden Untersuchungen, Explorationen, Tests usw. bestimmen zu können und nach eingehenden Überlegungen seine gutachterliche Stellungnahme zu den ihm gestellten Fragen schriftlich niederzulegen. Dabei seien der Umfang des ihm unterbreiteten Streitstoffes und der Grad der Schwierigkeit der zu beantworteten Fragen unter Berücksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang seines Gutachtens und die Bedeutung der Streit-sache angemessen zu berücksichtigen.

Sachverständigenpraxis

Auch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 18.09.2008, AZ.: 10 W 60/08) hat sich mit der Angemessenheit der Vergütung eines Sachverständigen beschäftigt. Danach sei die Entschädigung des Sachverständigen nach der erforderlichen Zeit zu bemessen. Welche Zeit erforderlich sei, hänge nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen ab. Sie sei nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen für den weder die Angaben des Sachverständigen noch die tatsächlich aufgewendete Zeit schlechthin maßgebend seien. Grundsätzlich werde aber davon auszugehen sein, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig seien. Ein Anlass zur Nachprüfung, ob die von dem Sachverständigen angegebene Zeit auch erforderlich gewesen sei, werde nur dann bestehen, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch er-

scheine. Auch nach Auffassung des OLG Düsseldorf wird es daher entscheidend auf eine Plausibilitätsprüfung ankommen. Bei konsequenter Anwendung führen die voranstehenden Ausführungen dazu, dass ein langsam arbeitender Sachverständiger mit der Streichung von Stunden rechnen muss, während ein schneller Sachverständiger mehr Stunden entschädigt bekommen könnte, als er tatsächlich benötigt hat, falls der Sachverständige dies geltend macht. Da es einen Durchschnitts-sachverständigen als Maßstab nicht gibt, ist es in der gerichtlichen Praxis fast unmöglich den erforderlichen Zeitaufwand zu ermitteln. Daher wird in der Regel bei Gericht von den Angaben des Sachverständigen über die von ihm tatsächlich aufgewandte Zeit ausgegangen und dies auch als die erforderliche Zeit angesehen. Lediglich bei konkreten und begründeten Anhaltspunkten dafür, dass der von dem Sachverständigen berechnete Zeitaufwand nicht mehr innerhalb der Toleranzgrenzen liegt, kann es zu Kürzungen kommen. Ein Gericht darf jedoch nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 26.07.2007, AZ.: 1 BVR 55/07) die Stundenzahl nicht aufgrund einer bloßen Schätzung kürzen, sondern es muss sich im Einzelnen mit dem geltend gemachten Aufwand auseinandersetzen. Dem Sachverständigen ist insoweit ein weiter Spielraum gegeben, wenn er die nach § 8 Abs. 2 JVEG zu berücksichtigende gesamte erforderliche Zeit für Aktenstudium, Ortsbesichtigung, Entwurf, Ausarbeitung und Diktat sowie die nochmalige Prüfung und Korrektur des Gutachtens einschließlich der jeweils erforderlichen Vorbereitungsarbeiten angibt. Die Obergrenze für die Abrechnung stellt die „gesamte erforderliche Zeit“ und damit den für die erbrachte Leistung objektiv erforderliche Zeitaufwand dar. Es ist dabei nicht von Bedeutung, zu welcher Tageszeit die Leistung erbracht wird, oder ob dies an Sonntagen oder Feiertagen geschieht.

© 2010 – Alle Rechte vorbehalten

II. Zum Vergaberecht

BGB § 241 II, § 280 I, § 311 II; GWB § 100 I, § 126; VgV § 2 Nr. 4; VOB/A § 19 Nr. 3, § 21 Nr. 1 II 5, § 21 Nr. 1 III, § 22 Nr. 3 II, § 25 Nr. 1 I b, § 26 Nr. 1a

1. Verstößt ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens schuldhaft gegen Verfahrensvorschriften, ist dem Bieter der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Der Ersatz entgangener Deckungsbeiträge (positives Interesse) kann nur beansprucht werden, wenn der Bieter im Vergabeverfahren in rechtswidriger Weise übergangen worden ist und bei rechtmäßiger Vergabeentscheidung der Zuschlag auf dessen Angebot hätte erfolgen müssen.
2. Hätte (auch) auf das Angebot der tatsächlich beauftragten Firma kein Zuschlag erteilt werden dürfen, und fehlt es an einem anderen mangelfreien Angebot, kann dies nur zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen, nicht aber dazu, dass dem „nächsten“ Bieter mit einem auszuschließenden Angebot Schadensersatz zu leisten ist.
3. Die Vergabestelle hat die Prüfung und Wertung der Angebote zwingend in mehreren aufeinander folgenden Stufen vorzunehmen.
4. Eine unzulässige „Änderung der Verdingungsunterlagen“ liegt nicht nur dann vor, wenn ein Bieter das Leistungsverzeichnis durch Streichungen, Einfügungen oder Ergänzungen verändert, sondern auch dann, wenn die geforderte Leistung nicht so angeboten wird, wie dies in der Ausschreibung der Vergabestelle gefordert worden ist.
5. Werden im Submissionstermin vollständige Angebotsunterlagen eingereicht, ist es Sache der Vergabestelle, geeignete Ansatzpunkte zum Beweis der Behauptung zu benennen, dass in den Angebotsunterlagen einzelne Seiten fehlten.
6. Ein Bieter, der die elektronische Datei des Leistungsverzeichnisses der Vergabestelle ausdruckt und ausfüllt, verwendet keine „selbstgefertigte Abschrift“.
7. Ein Angebotsausschluss wegen nicht vorgelegter (Leistungs-)Nachweise kann nur erfolgen, wenn deren Vorlage zugleich mit dem Angebot gefordert worden ist.
8. Das Leistungsverzeichnis ist aus der Sicht eines fachkundigen Bieters auszulegen. Eine auch durch Auslegung nicht zu beseitigende Unklarheit der Leistungsbeschreibung geht zu Lasten der Vergabestelle, nicht des Bieters.
9. Im Zusammenhang mit einem Angebots-Ausschlussgrund kann zu Lasten des Auftragsbewerbers nicht die „schärfste“ Auslegungsvariante einer Leistungsposition zugrunde gelegt werden. Der Schärfe der Sanktion (Angebotsausschluss) muss eine entsprechende Klarheit des zum Ausschluss führenden Tatbestandes entsprechen, was in Bezug auf Leistungspositionen und ihre Bestimmtheit bedeutet, dass eine vertretbare Auslegung des Inhalts einer Leistungsposition durch den Bieter nicht zum Angebotsausschluss führen kann.
10. Ob ein von der Ausschreibung abweichendes Angebot vorliegt, ist allein nach den technischen Forderungen der Leistungsbeschreibung und nicht danach zu beurteilen, ob (jüngere) technische Normen etwas anderes zuließen. Eine Abweichung führt ohne jegliches Ermessen der Vergabestelle zum Ausschluss des Angebots, so dass der betroffene Bieter bei rechtmäßiger Vergabeentscheidung den Auftrag nicht hätte erhalten dürfen.
11. Ob die in der Leistungsbeschreibung gestellten (technischen) Anforderungen erforderlich, wirtschaftlich sinnvoll oder angemessen waren, ist ggf. von den Rechnungsprüfungsbehörden (vgl. §§ 88 ff. BHO) zu prüfen. Für einen Schadensersatzanspruch ist dies unerheblich.

OLG Schleswig, 1. Zivilsenat, Urteil vom 25. September 2009 – 1 U 42/08

Bei Rückfragen wenden sich Mitglieder bitte an die Geschäftsstelle der Kammer. ◀

Korrektur: Wettbewerb „Wohnen am Westhafen in Geesthacht“

► Herr Hartwich, der für uns den Beitrag über den Wettbewerb verfasst hat, hat dort den Namen des 3. Preisträgers nicht genannt. Es handelt sich um APB. Architekten BDA Wilkens Grossmann-Hensel Schneider, Hamburg. ◀

Film und Architektur

► In unserer Veranstaltungsreihe mit dem „Kommunalen Kino“ in der „Pumpe“, Haßstraße, Kiel, zeigen wir den nachfolgenden Film:

Auf der sicheren Seite

Corinna Wichmann, Lukas Schmidt. D 2009. 80 Min. Dokumentation Gated Communities – zu deutsch etwa eingezäunte/geschlossene Lebensgemeinschaften – gibt es seit dem 19. Jahrhundert, als sich soziale Oberschichten in eigene Wohnviertel zurückzogen. In der Gegenwart erhält diese Form des Wohnens, in der man sich in streng bewachte Hochsicherheits-Ressorts begibt, um alles auszuschließen, womit man nicht in Berührung kommen möchte, neue Relevanz: Denn „Sicherheit“ ist in den unsicheren Zeiten globaler Wirtschaftskrisen, armutsbedingter Migration und kollabierender sozialer Sicherungssysteme ein kostbares Gut geworden. Und so floriert das Geschäft mit den Luxusvillen in parkähnlichen Idyllen, die – den natürlichen wie den sozialen Umweltbedingungen zum Trotz – überall dort aus dem Boden schießen, wo eine

gut situierte Oberschicht nach Abgrenzung verlangt. Die beiden Filmemacher Corinna Wichmann und Lukas Schmidt haben exemplarisch drei solcher Gated Communities besucht: Dainfern in Johannesburg, Palm Meadows in Bangalore/Indien und Spanish Trail bei Las Vegas. Drei weit voneinander entfernte Wohnanlagen, und doch sind es ganz ähnliche Szenarios: Im Inneren eines umzäunten Areals winden sich ruhige Straßen zwischen prachtvollen Gärten mit hübschen Villen, während an die Außenseite des Sicherheitszauns die unbarmherzige Realität des sozialen Elends stößt. Für die Filmemacherin Wichmann sind Gated Communities denn auch „ein Zeichen dafür, dass die Freiheit in der globalisierten Welt schwindet. Man gibt sich mit Bequemlichkeit und einer gut kontrollierbaren Kapitalanlage zufrieden, statt sich für eine lebendige Gesellschaft einzusetzen.“

Mo 28. – Mi 30. 6., jeweils 18:30 Uhr